

VERORDNUNG über den geschützten Landschaftsbestandteil „Lengfelder Auwäldchen“

vom 1. August 1994 (MP und FVBl Nr. 193 vom 23. August 1994)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl. S. 299), erlässt die Stadt Würzburg folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 06. Juni 1994, Nr. 820-8631.12-1/88 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Der auf den Grundstücken Fl.Nrn. 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 174 Tfl., 177/1 Tfl., Gemarkung Lengfeld, nordöstlich von Lengfeld gelegene, aue- und bruchwaldähnliche Bestand, wird als Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha und erhält die Bezeichnung „Lengfelder Auwäldchen“.

(3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:2500 (Anlage 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:2500.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. den Rest eines im Naturraum seltenen Bachauenwaldes in seinem Bestand zu sichern,
2. die für den Auenwald typischen Standortverhältnisse, insbesondere den Wasserhaushalt, ungestört zu erhalten und
3. die für den Standort charakteristische Baumartenzusammensetzung sowie die Bodenvegetation und die dazugehörige Tierwelt zu entwickeln und vor Eingriffen zu schützen.

§ 3

Verbote

(1) Nach Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Befreiung (§ 5) den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.

(2) Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen i.S.d. Bayer. Bauordnung - BayBO - zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

4. Draht oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,
5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Nadelgehölze oder nicht standortheimische Laubgehölze anzupflanzen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. Flächen umzubrechen,
12. Bild- und Schrifftafeln anzubringen,
13. das Gelände zu verunreinigen sowie Gegenstände jeder Art zu lagern,
14. Feuer zu machen,
15. zu zelten oder zu lagern,
16. außerhalb von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese dort abzustellen,
17. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
18. Jagd- oder Fischereieinrichtungen anzulegen und zu betreiben,
19. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei; es gilt jedoch § 3 (2) Nr. 18
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der plenterweisen Nutzung, es gilt jedoch § 3 (2) Nr. 9,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteils hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Stadt Würzburg als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht gem. Nr. 68.2 der Verwaltungsvorschrift zum Bayer. Wassergesetz (VwVBayWG); soweit es sich dabei nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Benehmen mit der Stadt Würzburg - untere Naturschutzbehörde - durchzuführen,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteils von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

6.3.11

§ 5

Befreiung

(1) Von den Verboten nach § 3 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG und dieser Verordnung vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Stadt Würzburg - untere Naturschutzbehörde -.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 51.129,19 € (in Worten: Einundfünfzigtausendeinhundertneundzwanzig ^{19/100} €) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Befreiung einem Verbot des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 19 der Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 51.129,19 € (in Worten: Einundfünfzigtausendeinhundertneundzwanzig ^{19/100} €) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.